

## Stellungnahme Schweizerische Brandschutzvorschriften: Technische Vernehmlassung zum Entwurf

Die Stellungnahme wurde am 11. Jan 2026 um 17:24:29 Uhr erfolgreich übermittelt.

### **Thematik:**

Schweizerische Brandschutzvorschriften: Technische Vernehmlassung zum Entwurf

### **Teilnehmerangaben:**

suisse.ing  
Effingerstrasse 1  
3011 Bern

### **Kontaktangaben:**

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)  
Bundesgasse 20  
CH-3011 Bern

E-Mail-Adresse: [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Telefon: +41 31 320 22 22

### **Teilnehmeridentifikation:**

195480

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Schweizerische Brandschutzvorschriften (Brandschutzvorschriften, BSV)	<p>Die anstehenden Änderungen der Brandschutznormen betreffen viele unserer Mitglieder, da die Erfüllung dieser Vorgaben ein zentraler Bestandteil von Planungen und Baubewilligungsgesuchen ist. Entsprechend müssen alle über neue oder geänderte Regeln informiert sein. Gemäss den Rückmeldungen unserer Mitglieder ist ein wichtiges Learning aus der letzten Überarbeitung der Regelungen, dass es nicht erneut vorkommen darf, dass laufende Projekte neu geplant oder angepasst werden müssen – oft mit erheblichen Kostenfolgen und zeitlichen Verzögerungen – nur weil die Brandschutzregeln während der Projektlaufzeit geändert wurden. Dies ist ein zentrales Anliegen von suisse.ing für die weitere Unterstützung der Vorlage. Daraus resultiert unter anderem unser Antrag zu Art.719 - s.hinten.</p> <p><u>Ergänzung der Stellungnahme nach Crans-Montana:</u>  <i>Nach der Brandkatastrophe in Crans-Montana halten wir es für zwingend notwendig, dass die Vernehmlassungsvorlage BSV 2026 nochmals überprüft wird, bevor der weitere Prozess fortgeführt wird. Wir begrüssen den am 5. Januar 2026 kommunizierte Entscheid des IOTH und der VKF ausdrücklich, einen Marschhalt einzulegen, die (Zwischen-)Ergebnisse der laufenden Untersuchungen zu Crans-Montana abzuwarten, allenfalls neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und den Prozess gegebenenfalls anzupassen.</i></p> <p><i>Ohne diesen Schritt wäre eine weitere Unterstützung der Vorlage durch die Schweizerische Vereinigung der beratenden Ingenieurunternehmen suisse.ing infrage gestellt. Nach heutigem Kenntnisstand darf zwar mit guten Gründen angenommen werden, dass ein solches Ereignis sowohl unter den bestehenden als auch unter den neuen Regelwerken so nicht hätte eintreten dürfen – vorausgesetzt, diese wären auch tatsächlich befolgt worden.</i></p> <p><i>Dennoch ist der Marschhalt aus unserer Sicht unerlässlich. Das gilt aufgrund des Ausmasses des Ereignisses, der politischen Tragweite sowie im Interesse des Vertrauens der breiten, nationalen wie internationalen Öffentlichkeit in die Schweizer Brandschutzbestimmungen.</i></p> <p><i>Unter dieser Voraussetzung und Bedingung sind unsere Eingaben zu dieser "technischen Vernehmlassung" zu verstehen, welche noch vor dieser folgenschweren Silvesternacht erarbeitet wurden.</i></p> <p>Generell</p>	Kenntnisnahme.
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 2 Geltungsbereich	<p>Erläuterung zu Art. 2: Zu Abs. 1: "Nicht unter den Anlagenbegriff fallen Betriebseinrichtungen zur Fertigung und Produktion"  anstatt "Nicht unter den Anlagenbegriff fällt die technische Ausrüstung von Bauten und Anlagen"</p>	Nach SIA sind hier Betriebseinrichtungen= gemeint. Das sind fix mit dem Gebäude verbaute Installationen. Beispielsweise Kräne = in einer Industriehalle werden nicht berücksichtigt, hingegen Lüftungen und RWA schon? wo ist hier der Unterschied?

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Redaktionell    Technisch	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 21 Nachweis bezüglich Produkte im nicht harmonisierten Bereich	Konkrete Vorlage schaffen oder Link zum Antragsverfahren aufführen, wie der Nachweis zu erfolgen hat (z.B. für gebrauchte oder wieder aufbereitete Produkte zu Gunsten der Nachhaltigkeit.  Generell	Schaffen einer Beurteilungsgrundlage für Bewilligungen (Einzelzulassungen) im Vollzug
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 21 Nachweis bezüglich Produkte im nicht harmonisierten Bereich	"KGV's" anstatt "Bewertungsstellen"  Generell	Konkretisierung, mit der die Branche etwas anfangen kann
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 28 Sicherheitsbeauftragte bzw. -beauftragter Brandschutz (SiBe BS)	Erläuterung zu Art. 28: konkreter Link zur Wegleitung einfügen  Generell	ansonsten hoher Aufwand bis jemand weiss, wo dies eingesehen werden kann
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 45 Risikobasiertes Nachweisverfahren	Erläuterung zu Art. 45: Verständliche Formulierung anstatt "Nachweise von Teilaspekten beziehen sich auf ..... des Gebäudes und seiner direkten Umgebung umfasst."  Redaktionell	für BS-Experten nicht verständliche Aussage
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 47 Anwendungsgrenze	korrekte Nummerierung einfügen  Redaktionell	Art. 87 Abs. 7 gibt es nicht

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 53 Gefahrenidentifikation	Abs. 2 Buchstabe f Definition für "Raum" klären. Projektionsfläche eines Raumes massgebend oder die Nutzfläche?  Redaktionell	Definition unklar (z.B. für Räume mit Galerien, wie ein Theater). Durch Frank Ritter mit Isabel Engels im Zusammenhang mit der Berechnung der RWA Art.99.4a für den Personenschutz vorbesprochen.
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 72 Brandverhalten von Mobilien, Dekorationen und innenliegende Beschattungseinrichtungen	Abs. 3 Brandlastdefinition korrigieren  Technisch	0.2m3 ist knapp 1 Stuhl. Aussenabmessungen sind nach uns eine ungeeignete Definition, da sie nichts über die Brandlast aussagen.
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 75 Aktivierungsgefahr durch Elektroinstallationen und Schaltgerätekombinationen	Abs. 2 Buchstabe a Satz " die Front des Schutzkastens hat den Anforderungen an das Brandverhalten des Innenbekleidungs-systems zu entsprechen" streichen  Redaktionell	nicht verständliche Aussage
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 76 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen	Abs. 1 Buchstabe c  Absatz " Betrieben, für welche das UVG gilt, wenn deren Flucht- und Rettungswege gleichzeitig als Verkehrswege genutzt werden" streichen. Bitte eine praxistaugliche Beschreibung einfügen, was das Problem ist und wie es gelöst werden kann.  Technisch	auf Nachfrage bei 2 verschiedenen Feuerpolizeien, konnte NICHT darüber Auskunft gegeben werden, welche Betriebe das sind (Definition).
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 76 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen	Abs. 1 Buchstabe d Satz " industriellen sowie nichtindustriellen Betrieben" streichen,  Redaktionell	Also gar keine Betriebe??
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 90 Löschgeräte	Diverse Tabellen haben fehlerhafte Verlinkung, korrigieren und einfügen  Redaktionell	diesen Link / Absatz gibt es nicht ("Art. 85 Abs. 7")

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 90 Löschgeräte	Abs. 4 ...Entscheid, ob eine RWA für den Schutz...	korrekter Ausdruck ist RWM (nicht RWA)
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 90 Löschgeräte	Erläuterung zu Abs. 4 Definition "Raum".	ungenügende Definition bei Räumen mit Galerie (zählt Projektion oder Nutzfläche?). ERklärung s.auch Art. 53.2f
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 155 Durchführung von einzelnen oder gebündelten Leitungen	Abs 5 Buchstabe c Massnahme ersatzlos streichen	viel zu tiefer Detaillierungsgrad. Nicht praxisgerecht.
		Technisch	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 214 Brandbekämpfung	Abs. 3 Definieren, wer zu informieren ist	zu informieren ist Personal? BFO? Feuerwehr? KGV?
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 219 Bereitstellung von Grundlagen für die Intervention	die Pers für QS BS übergeben der FW in der Planungs-, Ausführungsphase die notwendigen Informationen.	Ist es korrekt, dass die Erstellung des Feuerwehrplanes und Interventionskonzeptes durch die Feuerwehr erfolgt? (nicht durch den Fachplaner BS)
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 220 Evakuierungsplanung	Bei Objekten mit BFO 3 ist eine Evakuierungsplanung erforderlich	das ist eine Notwendigkeit und gehört in den BS-Nachweis
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 220 Evakuierungsplanung	Abs. 1 Buchstabe e nicht "mit Behinderungen". korrekter Term lautet "Personen mit Beeinträchtigungen"	SIA500

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 220 Evakuierungsplanung	Erklärung zu Absatz 1b streichen	würde man das gemäss dem Vorschlag so erstellen, wäre das nicht praxisgerecht, da zu komplex
		Technisch	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 248 Tragbare Feuerlöscher	Begrenzung bei z.B. F-Löschern angeben	ansonsten bedeutet es, dass ein 5F Löscher für mehrere Fritösen aufgestellt werden darf
		Technisch	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 277 Dokumentation	Abs.1 Buchstabe a, Ziffer 1 präzisieren, dass Unterlagen Brandschutz auf Basis der Fachplanung (in diesem Beispiel der AWLA) zu erbringen sind.	Der Fachplaner Brandschutz hat diese Detailkenntnisse NICHT. Nennwirkzeit u.A. sind Erkenntnisse, die NICHT Teil der BS-Planung sind (gewerkespezifische Planung anderer Fachplaner)
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 277 Dokumentation	Abs 1. Buchstabe c Ziffer 2 dito Art.277.1.a.2.	dito Art.277.1.a.2.
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 277 Dokumentation	Abs 1. Buchstabe c Ziffer 3 dito Art.277.1.a.2.	dito Art.277.1.a.2.
		Redaktionell	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 277 Dokumentation	Abs. 2 Buchstabe a Ziffer 2 ergänzen: .....Nutzungseinschränkung oder kompensatorischen Massnahmen...	ausschliesslich Nutzungseinschränkung ist ungenügend. Es gibt noch Alternativen
		Technisch	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 377 Dokumentation	streichen der Absätze Art. 377.d.1+2:  Redaktionell	Phasengerecht: ist während der Realisierungsphase nicht erforderlich (während der Betriebsphase schon)
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 430 Gefährdungsspezifische Qualitätssicherung Brandschutz	Absatz 4 teilt sie der Brandschutzbehörde <b>den Start der</b> Bauarbeiten schriftlich mit  Redaktionell	was soll mitgeteilt werden? Der Baustart? die Dauer? die Gefährdung?
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 430 Gefährdungsspezifische Qualitätssicherung Brandschutz	Als Ersatz zu Art.430 Abs.3 schlagen wir:  Stellt der QS BS schwerwiegende Mängel fest, hat er die Bauherrschaft schriftlich darüber zu informieren.  Er kann ihr Mängelkorrekturen vorschlagen.  Er setzt eine angemessene Frist zur Behebung oder zur Umsetzung geeigneter Massnahmen an und begründet diese.  Werden die Mängel innert Frist nicht behoben oder werden keine Massnahmen getroffen, weist der QS BS die Bauherrschaft formell darauf hin.  Er weist sie schriftlich, nachvollziehbar und plausibel auf die Mängelursache und deren mögliche Konsequenzen hin und mahnt den Umstand ab.  Technisch	Der Artikel sagt aus, dass es eine Überprüfung durch den QS gibt. → Das ist korrekt (seine Aufgabe)  Bei der Feststellung, dass es schwerwiegende Mängel gibt, muss er dies melden. → Das ist korrekt (ist seine Aufgabe. Definition s.Art.xy)  Diese Meldung geht an den Verantwortlichen Eigentümer (Gebäude) und/oder an die Bauherrschaft (Bauvorhaben). → auch das ist korrekt und in Übereinstimmung mit SIA118 und anderen V. od.G.)  Stellte der QS-BS fest, dass der Eigentümer/Bauherr den schwerwiegenden Mangel (trotz wiederholter Meldung / innert "angemessener Frist") nicht behebt, kann oder muss er sich selbst schützen, indem er diesen Umstand abmahnt (s.SIA 118). Damit macht er den Verantwortlichen (aus Sicht QS) abschliessend darauf aufmerksam und dieser bekommt den Mangel und die Tragweite nachweislich nochmals erklärt). → Das ist auch korrekt.  Was aber nicht geht, ist, dass er gegen seinen Auftraggeber (gegenüber einer Behörde / Polizei) aktiv werden MUSS und diesen "anzeigen" MUSS. Freiwillig ist das o.k., nicht aber als Pflicht gegenüber seinem Auftraggeber, dem seine Interessen er ja laut Vertrag zu vertreten hat (Auftrag / Anstellung).  Feststellung: Betrifft versch. QS-Rollen / Phasen
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 658 QS BS bis zum Abschluss der Realisierungsphase	Als Ersatz zu Art. 658 Abs.4 schlagen wir vor: (siehe auch Art, 430 Abs.3)  Stellt der QS BS schwerwiegende Mängel fest, hat er die Bauherrschaft schriftlich darüber zu informieren.  Er kann ihr Mängelkorrekturen vorschlagen.  Er setzt eine angemessene Frist zur Behebung oder zur Umsetzung geeigneter Massnahmen an und begründet diese.  Werden die Mängel innert Frist nicht behoben oder werden keine Massnahmen getroffen, weist der QS BS die Bauherrschaft formell darauf hin.	Der Artikel sagt aus, dass es eine Überprüfung durch den QS gibt. → Das ist korrekt (seine Aufgabe)  Bei der Feststellung, dass es schwerwiegende Mängel gibt, muss er dies melden. → Das ist korrekt (ist seine Aufgabe. Definition s.Art.xy)  Diese Meldung geht an den Verantwortlichen Eigentümer (Gebäude) und/oder an die Bauherrschaft (Bauvorhaben). → auch das ist korrekt und in Übereinstimmung mit SIA118 und anderen V. od.G.)  Stellte der QS-BS fest, dass der Eigentümer/Bauherr den schwerwiegenden Mangel (trotz wiederholter Meldung / innert "angemessener Frist") nicht behebt, kann oder muss er sich selbst schützen, indem er diesen Umstand abmahnt (s.SIA 118). Damit macht er den Verantwortlichen (aus Sicht QS) abschliessend

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Er weist sie schriftlich, nachvollziehbar und plausibel auf die Mängelursache und deren mögliche Konsequenzen hin und mahnt den Umstand ab.	darauf aufmerksam) und dieser bekommt den Mangel und die TRAGweite nachweislich nochmals erklärt). → Das ist auch korrekt.
		Technisch	Was aber nicht geht, ist, dass er gegen seinen Auftraggeber (gegenüber einer Behörde / Polizei) aktiv werden MUSS und diesen "anzeigen" MUSS. Freiwillig ist das o.k., nicht aber als Pflicht gegenüber seinem Auftraggeber, dem seine Interessen er ja laut Vertrag zu vertreten hat (Auftrag / Anstellung)
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 659 QS BS während der Bewirtschaftungsphase	Als Ersatz zu Art.659 Abs.4 schlagen wir vor: (siehe auch Art. 430 Abs 4. und Art. 658 Abs 4)  Stellt der QS BS schwerwiegende Mängel fest, hat er die Bauherrschaft schriftlich darüber zu informieren.  Er kann ihr Mängelkorrekturen vorschlagen.  Er setzt eine angemessene Frist zur Behebung oder zur Umsetzung geeigneter Massnahmen an und begründet diese.  Werden die Mängel innert Frist nicht behoben oder werden keine Massnahmen getroffen, weist der QS BS die Bauherrschaft formell darauf hin.  Er weist sie schriftlich, nachvollziehbar und plausibel auf die Mängelursache und deren mögliche Konsequenzen hin und mahnt den Umstand ab.	Der Artikel sagt aus, dass es eine Überprüfung durch den QS gibt. → Das ist korrekt (seine Aufgabe)  Bei der Feststellung, dass es schwerwiegende Mängel gibt, muss er dies melden. → Das ist korrekt (ist seine Aufgabe. Definition s.Art.xy)  Diese Meldung geht an den Verantwortlichen Eigentümer (Gebäude) und/oder an die Bauherrschaft (Bauvorhaben). → auch das ist korrekt und in Übereinstimmung mit SIA118 und anderen V. od.G.)  Stellte der QS-BS fest, dass der Eigentümer/Bauherr den schwerwiegenden Mangel (trotz wiederholter Meldung / innert "angemessener Frist") nicht behebt, kann oder muss er sich selbst schützen, indem er diesen Umstand abmahnt (s.SIA 118). Damit macht er den Verantwortlichen (aus Sicht QS) abschliessend darauf aufmerksam) und dieser bekommt den Mangel und die TRAGweite nachweislich nochmals erklärt). → Das ist auch korrekt.
		Technisch	Was aber nicht geht, ist, dass er gegen seinen Auftraggeber (gegenüber einer Behörde / Polizei) aktiv werden MUSS und diesen "anzeigen" MUSS. Freiwillig ist das o.k., nicht aber als Pflicht gegenüber seinem Auftraggeber, dem seine Interessen er ja laut Vertrag zu vertreten hat (Auftrag / Anstellung).
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 665 Abnahme und Übereinstimmungserklärung	Erläuterung zu Art. 665 Zu Abs. 3:  Definieren, was "freiwillig" juristisch heisst	"freiwillig" ist keine Massnahme der VKF. Wenn die vorzeitige Bezugsfreigabe eine Möglichkeit ist, muss sie auch definiert sein
		Technisch	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 665 Abnahme und Übereinstimmungserklärung	VK2 nicht in Eigenverantwortung sondern als Abnahme durch die Behörde:  <i>Neu: "Organisation einer behördlichen Abnahmekontrolle bei Vorhaben der Vollzugsklasse <b>VK 2</b>, VK3 und VK 4 unter Einreichung..."</i>	Die mit der QS beauftragte Person ist von der Bauherrschaft beauftragt.  Falls der Bau zum Zeitpunkt der (durch den Bauherrn) gewünschten Abnahme qualitativ oder terminlich nicht genügend fertig ist, um eine "freiwillige" Bezugsfreigabe zu geben, ist die mit QS beauftragte Person im Konflikt mit den Zielvorstellungen des Auftraggebers.
		Technisch	Die mit QS beauftragte Person wird dann unter Druck gesetzt und genötigt. Dies erleben wir bereits heute öfters in der Praxis des QS-V.  Somit hat die mit der QS beauftragte Person einen Interessenskonflikt. Die Praxis zeigt, dass es dann massive Probleme zwischen diesen 2 Parteien gibt

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>(z.B. Schuldzuweisungen Kooperation, nicht ausbezahltes Honorar, angedrohte Schadenfälle wegen Terminverzögerung, etc.)</p> <p>Frage: Wieso muss in einer neuen Vorschrift ein derartiges Konfliktpotential geschaffen werden?</p> <p>Die Behörde ist neutral und kann verfügen - die mit QS beauftragte Person nicht. Zumindest bei VK2 wäre das wichtig, dass (wie bisher) die Behörde abnimmt.</p>
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 685 Abnahmekontrollen von Objekten und Massnahmen	<p>VK2 nicht in Eigenverantwortung sondern als Abnahme durch die Behörde:  <i>"...die Brandschutzbehörde bei Vorhaben der Vollzugsklassen VK2, VK 3 und VK 4 Abnahmekontrollen..."</i></p> <p>In Anlehnung an Art.665 ist VK2 zu streichen, da die Abnahme durch die Behörde erfolgen soll:  <i>"Bei Vorhaben der Vollzugsklassen VK 1 und <del>VK-2</del> sorgt die Bauherrschaft als Teil der QS BS für die Durchführung der Abnahmeüberprüfung"</i></p> <p>Technisch</p>	<p>Die mit der QS beauftragte Person ist von der Bauherrschaft beauftragt.</p> <p>Falls der Bau zum Zeitpunkt der (durch den Bauherrn) gewünschten Abnahme qualitativ oder terminlich nicht genügend fertig ist, um eine "freiwillige" Bezugsfreigabe zu geben, ist die mit QS beauftragte Person im Konflikt mit den Zielvorstellungen des Auftraggebers.</p> <p>Die mit QS beauftragte Person wird dann unter Druck gesetzt und genötigt. Dies erleben wir bereits heute öfters in der Praxis des QS-V.</p> <p>Somit hat die mit der QS beauftragte Person einen Interessenskonflikt. Die Praxis zeigt, dass es dann massive Probleme zwischen diesen 2 Parteien gibt (z.B. Schuldzuweisungen Kooperation, nicht ausbezahltes Honorar, angedrohte Schadenfälle wegen Terminverzögerung, etc.)</p> <p>Frage: Wieso muss in einer neuen Vorschrift ein derartiges Konfliktpotential geschaffen werden?</p> <p>Die Behörde ist neutral und kann verfügen - die mit QS beauftragte Person nicht. Zumindest bei VK2 wäre das wichtig, dass (wie bisher) die Behörde abnimmt.</p>
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 719 Koexistenzphase bei Stammbaugesuchen (Grundausbau)	<p>MINDESTENS 18 oder 24 Monate anstelle 6 Monate.  Oder eine andere Lösung, die verhindert, dass teure Umplanungen nötig werden aufgrund Inkraftsetzung der Reform bei Projekten, die schon lange laufen.</p> <p>Technisch    Generell</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungslaufzeiten von insbesondere grossen und komplexen Projekten sind oft lang und haben eine rollende Planung (z.B. KVA). Für eine hohe Akzeptanz des Brandschutzes sollten möglichst keine teuren Umplanungen durch die Reform BSV 2026 entstehen.</li> <li>Es gibt weder zeitliche noch inhaltliche Dringlichkeit, den Systemwechsel mit der BSV2026 möglichst schnell umgesetzt zu haben, deshalb darf die Frist auch länger sein.</li> </ul>
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 720 Koexistenzphase bei Mieterausbauten	<p>Änderungsvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuformulierung so, dass bei Mieterausbau demjenigen Recht genügen muss, dem auch der Grundausbau genügen musste. Ohne eine Frist (sprich neues Recht wird bei Mieterausbau erst dann angewendet, wenn auch der Grundausbau nach neuem Recht erfolgt ist).</li> <li>Als Alternative: mindestens die Fristen stark verlängern (Büro- oder Verkaufvermietungen laufen oft über 5-10 Jahre), sodass auch hier im Art. 720 statt 2 Jahre min 5-10 Jahre angebracht wären.</li> </ul>	<p>Das könnte teure Rück- oder Umbauten zur Folge haben oder einfach den Mieterwechsel an sich erschweren / verhindern „nur“ wegen einer neuen Brandschutzordnung. 2 Jahre reichen nicht. Problematisch ist, wenn z.B. Mieterwechsel erfolgt und dieser dann nach neuem Recht aber auf altem Grundausbau dem neuen Recht genügen muss.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Technisch    Generell</p>	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	Art. 721 Projektänderungen	Grundsatz: Diejenigen Projekte, die nach bisherigem Recht bewilligt wurden, sollen auch bei Projektänderungen nach erfolgter Baubewilligung demselben, bisherigen Recht unterstehen. Ohne Frist.	Siehe auch Anträge & Begründungen zu 720 und 721 (rollende Planung, Bewilligungs- und Investitionssicherheit, Akzeptanz, etc.)
		<p>Technisch    Generell</p>	
Entwurf der schweizerischen Brandschutzvorschriften	3. Kapitel Brand und Brandentstehung	<p>Anhang 3: Model Code BSV</p> <p>3. Kapitel Brand und Brandentstehung</p> <p>2. Brandursachenwahrscheinlichkeit (Bottom Up)</p> <p>Seite 418</p> <p>Die Kategorien sind nicht konsistent im Dokument. Gemeint ist die Aktivierungsgefahr. Tabelle 1 und 2 sprechen hier von gering, mittel, hoch; Tabelle 3 jedoch von klein, mittel, gross. Dies führt zu Verständnisproblemen, da eine andere Kategorie gesucht wird z.B. Brandgrösse.</p>	Dies führt zu Verständnisproblemen, da eine andere Kategorie gesucht wird z.B. Brandgrösse.
		<p>Redaktionell</p>	